

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Bode

Datum:
09.02.2023

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Flächen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg"
(Antrag der FDP-Fraktion vom 08.02.2023, eingegangen am 08.02.2023)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	02.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	06.03.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. Antrag „Flächen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg“ (Antrag der FDP-Fraktion vom 08.02.2023, eingegangen am 08.02.2023)

Beschlussvorschlag:

s. Antrag „Flächen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg“ (Antrag der FDP-Fraktion vom 08.02.2023, eingegangen am 08.02.2023)

Anlagen:

Antrag „Flächen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg“ (Antrag der FDP-Fraktion vom 08.02.2023, eingegangen am 08.02.2023)

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Frau Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch
Rathaus
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 8. Feb. 2023

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 2.3.23 stellen wir den folgenden Antrag:

Flächen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat vorgeschrieben, dass 4,72 Prozent der Landkreisfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssen.

Auch die Hansestadt Lüneburg soll dazu ihren Beitrag leisten.

Der Rat möge deshalb beschließen:

Die Hansestadt nennt dem Landkreis umgehend die Flächen auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg, die den aktuellen Abstandsregeln und anderen Vorgaben entsprechend mit Windkraftanlagen bebaut werden können.

Die Verwaltung der Hansestadt informiert den Rat umgehend, welche Flächen das sind und welche Höhe die Windkraftanlagen haben dürfen.

Für die Fraktion



Frank Soldan

01 Ratsbüro

über Frau Oberbürgermeisterin Kalisch

über Frau Stadtbaurätin Gundermann

Flächen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg

Ratsantrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 08.02.2023 zur Ratssitzung am 02.03.2023

Vor Beantwortung der einzelnen Fragen wird zunächst die aktuelle Rechtslage zum Ausbau der Windenergie dargestellt:

Grundlage für die zusätzliche Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022.

Das Gesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele vor, die in Raumordnungsplänen umzusetzen sind. Für Niedersachsen ist bis zum 31.12.2027 ein Flächenbeitrag von 1,7 %, bis zum 31.12.2032 von 2,2 % nachzuweisen. Die Länder sind verpflichtet, bis zum 31.05.2024 entweder

- die notwendigen Flächen selbst in RO-Plänen nachzuweisen oder
- die Ausweisung durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen.

In Niedersachsen soll das WindBG mit dem Niedersächsisches Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (NdsWaLG) und dem darin enthaltenen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (NWindG) umgesetzt werden. Das Gesetz liegt im Entwurf vor, das darin enthaltene Ziel von 4,72 % der Kreisfläche wird derzeit noch beraten.

Der Landkreis hat nach Rechtskraft des NWindG die Aufgabe, das darin angegebene Flächenziel durch Ausweisung geeigneter Vorranggebiete Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) umzusetzen.

Leistungsfähige wirtschaftliche Windenergieanlagen (WEA) sind auf jeden Fall raumordnungsrelevant. Somit ist die Voraussetzung für eine Gebietsausweisung und Errichtung immer die Darstellung im RROP.

Der neue § 249 BauGB regelt, dass ein Ausschluss im Außenbereich aufgrund einer Darstellung an anderer Stelle für WEA nicht mehr anzuwenden ist. Wenn der Flächenbeitragswert gem. WindBG bzw. NWindG erreicht wurde, können sie auch außerhalb der dargestellten Windenergiegebiete als „sonstige Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Sofern nach den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 die Flächenbeitragswerte nicht erreicht wurden, sind WEA auch bei entgegenstehenden RO-Zielen oder F-Plan-Darstellungen sowie bei Einhaltung einer mindestens zweifachen Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) zur nächstgelegenen zulässigen Wohnbebauung privilegiert.

Nach neuem § 245e BauGB gelten die bestehenden Ziele der Raumordnung oder F-Plan-Darstellungen weiterhin für Pläne, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. Sie entfallen bei Erreichen des Flächenbeitragswerts, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027. Damit ist dann das bisher dargestellte Vorranggebiet wirkungslos.

Im BNatSchG stellt der § 26 jetzt klar, dass Errichtung und Betrieb von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) nicht verboten ist, wenn der Standort in einem Windenergiegebiet gem. WindBG bzw. NWindG liegt. Sie sind auch zulässig, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Das bedeutet, dass Vorrangflächen auch dann ausgewiesen werden können, wenn in der jeweiligen Verordnung zum LSG Gründe genannt werden, die bisher WEA ausgeschlossen hätten.

Der Antrag der FDP-Fraktion lautet:

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat vorgeschrieben, dass 4,72 Prozent der Landkreisfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssen.

Auch die Hansestadt Lüneburg soll dazu ihren Beitrag leisten.

Der Rat möge deshalb beschließen:

Die Hansestadt nennt dem Landkreis umgehend die Flächen auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg, die den aktuellen Abstandsregeln und anderen Vorgaben entsprechend mit Windkraftanlagen bebaut werden können.

Die Verwaltung der Hansestadt informiert den Rat umgehend, welche Flächen das sind und welche Höhe die Windkraftanlagen haben dürfen.

Das Land Niedersachsen hat das NWindG noch nicht beschlossen. Nach seiner Rechtskraft ist damit zu rechnen, dass ein Flächenanteil von voraussichtlich 4,72 der Landkreisfläche als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ vom LK Lüneburg im RROP dargestellt werden muss. Diese Darstellung ist dann auch Grundlage für die Zulassung von WEA im Stadtgebiet.

Aktuelle WEA sind ausnahmslos raumordnungsrelevant. Eine ergänzende Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist nur auf der Grundlage der Ziele der Raumordnung möglich, eine darüber hinaus gehende oder abweichende Darstellung wäre daher nicht zulässig. Eine zusätzliche flächengleiche Darstellung im Flächennutzungsplan würde für zuzulassende Anlagen keine anderen Regelungen oder Vorgaben enthalten und wäre damit obsolet.

Gegenwärtig führt der LK ein Änderungsverfahren für das RROP durch. Der am 21.02. veröffentlichte Entwurf enthält neue zusätzliche Vorranggebiete Windenergienutzung.

Im Stadtgebiet wurde das bereits dargestellte Vorranggebiet südlich Häcklingen um Teilflächen ergänzt. Neu hinzugekommen sind westlich davon Vorranggebiete in der Schwarzen Heide südlich von Rettmer.

Die HLG wird die Flächen, die ihr Stadtgebiet und das von ihr verwaltete Eigentum betreffen, kritisch prüfen. Sofern, über die Darstellung im RROP-Entwurf hinaus, auch weitere geeignete Flächen im Stadtgebiet erkannt werden, wird sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens diese zur näheren Untersuchung und Aufnahme in das RROP vorschlagen.

Grundsätzlich geeignet sind nach aktueller Rechtslage dafür auch Gebiete in Wäldern und in Landschaftsschutzgebieten. In der Stellungnahme der HLG zum RROP wird daher insbesondere auch auf die im Antrag angeregten Waldflächen westlich und östlich des Elbeseitenkanals hingewiesen werden. Hier ist eine eingehende Prüfung der örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Qualität von Wald, Boden, Flora, Fauna etc. erforderlich, um Konflikte mit Landschafts-, Natur- und Artenschutz zu vermeiden. Diese Prüfung erfolgt abschließend auf der Ebene des RROP vor einer Entscheidung zur Darstellung als Vorranggebiet.

Zu prüfen wären außerdem Standorte in stiftungseigenen Flächen außerhalb des Stadtgebiets, z. B. um Bardowick, südlich Deutsch Evern, südwestlich Südergellersen oder westlich der Schwarzen Heide.

Andere Gebiete stehen aufgrund der Nähe zu Wohnsiedlungsbereichen absehbar nicht für WEA zur Verfügung.

Die angeregten Flächen werden, ebenso wie alle weiteren geeigneten Flächen, gegebenenfalls in die Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren für die RROP-Neuaufstellung eingebracht werden.

Eine Information des Rates über die im RROP-Entwurf enthaltenen Flächen und eventuelle weitere, durch die HLG angeregte Flächen wird erfolgen, wenn die zur RROP-Änderung veröffentlicht und ausgewertet wurde. Die Beteiligung dazu findet vom 21.02. bis zum 03.04.2023 statt.

Die Beratung und Abwägung von Stellungnahmen zur RROP-Änderung erfolgt im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durch den Landkreis, die Darstellung von Vorranggebieten unterliegt abschließend der Entscheidung des Kreistags.

Die genaue Abgrenzung von Vorranggebieten und die Festlegungen oder Empfehlungen zu den Höhen von WEA werden Inhalt des RROP, einen unmittelbaren Einfluss darauf hat die HLG nicht.

Eberhard

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 200,00 €.